

Allgemeine Geschäftsbedingungen "KEMPKA Design und Kommunikation"

„KEMPKA Design und Kommunikation“ ist ein Netzwerk von Freiberufler*innen, die je nach Anforderung durch einen Auftraggeber ihre individuellen Fähigkeiten bündeln.

„KEMPKA Design und Kommunikation“ ist ein Begriff, den Einzelunternehmer zur Präsentation und zum Angebot ihrer Leistungen nutzen. Dabei definiert sich der Einzelunternehmer als selbstständig arbeitender Freiberufler, der sein Geschäftskapital alleine aufbringt und sein Geschäftsrisiko alleine und somit eigenverantwortlich trägt.

I. Vertragsschluss, Zusicherungen, Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Designleistungen zwischen den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet und diese entgegenstehende oder den hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthält.
2. Abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis der abweichenden Bedingungen Leistungen ausführt.
3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ ausdrücklich schriftlich zustimmen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen einem Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages geschlossen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Werden Verträge mündlich geschlossen, so sind die hier aufgeführten Vertragsgrundlagen ebenfalls gültig. Der Auftraggeber muss in diesem Fall auf die Vertragsgrundlagen aufmerksam gemacht werden.
6. Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber storniert, bevor die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ die Arbeiten begonnen oder beendet haben, wird das volle Honorar abzüglich der nicht entstandenen Kosten, die durch die vorzeitige Aufhebung des Auftrages eingespart worden sind, gefordert.
7. Angebote durch die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ gelten als Kostenvoranschlag. Die Einzelunternehmer von „KEMPKA Design und Kommunikation“ übernehmen keine Gewähr für die Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags. Sollten die veranschlagten Kosten um 15% oder mehr überschritten werden, weisen die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ schriftlich auf die Kostenüberschreitung hin.
8. Daten des Auftraggebers und erforderlichenfalls auch von Dritten werden von den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der geschlossenen Verträge erforderlich ist.

II. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Jeder an Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den erbrachten Werkleistungen gerichtet ist.
2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede auch teilweise Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Einzelunternehmer von „KEMPKA Design und Kommunikation“, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt - entsprechend der Projektart- entweder die nach dem aktuellen Tarifvertrag für Designer-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung oder die Festlegung nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) als vereinbart.
3. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber jedoch erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ bleiben in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt haben, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“.
4. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen (Hard- und Softcopies) über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind.

IV. Herausgabe von digitalen Daten

1. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ sind nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgaben, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

V. Abnahme und Vergütung

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
2. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vereinbarung. Sind keine Vereinbarung getroffen worden, gilt in diesem Fall - je nach Art des Projektes - entweder die Grundlage des aktuellen Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD oder die aktuellen Festlegungen nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
3. Werden Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt. Abweichende Vereinbarungen dienen der Schriftform.
4. Rügen und Beanstandungen, unabhängig welcher Art, sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen.
5. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
6. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
7. Bei Zahlungsverzug können die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigungen des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
8. Werden die Entwürfe erneut und in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, sind der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglichen erhaltenen Vergütung zu verlangen.

VI. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, die Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
3. Auslagen für technische Nebenkosten, spezielle Materialien, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

VII. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

1. Vor Ausführung und Vervielfältigung werden durch die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ vertraglich vereinbarte Korrekturen durchgeführt.
2. Die Produktionsüberwachung durch die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ zwei bis drei einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ sind berechtigt diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

VIII. Haftung

1. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ haften - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
2. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen, insbesondere auch der Transport von Datenträgern, Dateien, Daten und Layouts online erfolgt auf eigene Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
3. Die Haftung von Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien, Daten und Layouts, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
4. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernehmen die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ kein Auswahlverschulden trifft. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
5. Sofern die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ selbst Auftraggeber von Subunternehmern sind, treten sie hiermit sämtliche ihnen zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor einer Inanspruchnahme der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“.
7. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ haften nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstiger Designarbeiten; ebenso wenig für die Neuheit des Produktes.
8. Auftraggeber sind verpflichtet, erstellte Leistungen zu prüfen. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz von Daten. Jede weitergehende Haftung, insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, ebenso Minderung.

IX. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung des weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller den Einzelunternehmern unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber im Innenverhältnis die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ von allen Ersatzansprüchen frei.

X. Künstlersozialabgabe:

Auf Teile oder auf den Gesamtbetrag meiner Leistungen kann entsprechend § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) eine Künstlersozialabgabe fällig werden. Diese durch den Auftraggeber gesetzlich zu leistende Abgabe werden in meinen Preiskalkulationen angemessen berücksichtigt. Der Auftraggeber kann daraus keine Forderungen gegenüber KEMPKA Design und Kommunikation ableiten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“.
2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen. Im Fall einer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ sind berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

XII. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Die Partner vereinbaren, dass

- a. sämtliche Informationen, die durch den anderen als „vertraulich“ und/ oder „geschützt“ bezeichnet werden, ebenso behandelt werden.
- b. Sämtliche Informationen, die üblicherweise im Geschäftsverkehr als „vertraulich“ und/oder „geschützt“ angesehen werden, wie Informationen über Produkte, Kunden, Geschäftsgang, Finanzen und Geschäftsbeziehungen zu Dritten, werden nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners an Dritte weitergegeben.

2. Dies gilt nicht für Informationen, die

- a. bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden;
- b. derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte;
- c. der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte;
- d. der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.

3. Die Partner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu im Sinne dieser Vereinbarung vertraulichen Informationen haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.

4. Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden. Die Einzelunternehmer unter „KEMPKA Design und Kommunikation“ sind aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden.